

für das geplante Baugebiet „Reundorfer Straße“ wurde 1 Brutpaar der Feldlerche festgestellt, für das ein Ausgleich bereitgestellt werden muss.

Dafür wurden die Grundstücke FlNr. 168 und FlNr. 173 Gemarkung Schönbrunn vorgeschlagen.

Insbesondere FlNr. 173 wurde für die Feldlerchenmaßnahme favorisiert.

Für das verloren gegangene Revier wurde die Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Blühstreifen gewählt. Der Pächter, Bio-Landwirt Herr Geldner, ist bereit nachfolgend beschriebene Maßnahme umzusetzen.

Die Dauer der Umsetzung der Maßnahme beträgt 15 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Maßnahmen auch auf anderen geeigneten Flächen (s. Beschreibung zur Lage der Flächen) umgesetzt werden, sollten aber im Maintal, Gemeindegebiet Staffelstein, Ebensfeld oder Lichtenfels, liegen. Die Einrichtung der Lerchenfenster muss jährlich dokumentiert werden – am einfachsten wäre dies durch ein Monitoring durch den Gutachter Herrn Ebert. Die UNB ist über die Ausgleichsmaßnahmen jährlich zu informieren

Maßnahme: Feldlerchenfenstern in Kombination mit einem Blühstreifen

Feldlerchenfenster

- Anlage von 4 Feldlerchenfenstern von jeweils 40 m² / oder 8 Fenster von 20 m²
- Anlage der Fenster durch Verzicht auf Einsaat nach vorangegangenen Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz
- Mindestens 10 m Abstand zwischen den Lerchenfenstern, in der keine mechanische Bearbeitung und kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel - in der Zeit vom 15.03. – 31.07. stattfindet.
- Ausweisung eines 6 Meter breiten Streifens für Brutmöglichkeit neben den Lerchenfenstern, in der keine mechanische Bearbeitung sowie kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel - in der Zeit vom 15.03.– 31.07. zulässig ist.
- Keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre möglich

Blühstreifen von 0,2 ha

- Blühstreifen aus niedrigwüchsigen Arten; Streifenbreite 10 Meter
- Blühstreifen: Einsaat einer standortspezifischen Saatgutmischung mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 %) zur Erzielung eines lückigen Bestandes; Rohbodenstellen im Bestand belassen; Saatmenge (z.B. 5 g/m², da dies schwer möglich ist, wird meist Füllstoff dem Saatgut hinzugefügt.
- Vor der Aussaat sollte Beikrautregulierung stattfinden. Anschließend Boden mit Egge und Grubber lockern; Saatgut einarbeiten.
- Blühstreifen: Mindestlänge 100 m, Mindestbreite 10 m
- Kein Dünger und kein PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung (15.03. bis 31.07.)
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai); Rotation möglich, Lage spät. alle 3 Jahre wechselnd
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten
- Keine Bearbeitung zwischen 15.03 und 31.07.

- Lage nicht parallel von frequentierten Straßen- und Wirtschaftswegen

Grundsätzliches zur Lage der Ausgleichsflächen:

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze
- Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten.
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Mindestabstände: Die Mindestabstände zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse), sowie meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen.

Weitere Infos**Geeignete Blühmischungen:**

- Niedrigwüchsige Öko-Blühmischung von BSV-Saaten.de
- Göttinger Mischung (für Rebhuhn und Feldlerche)

Förderung:

Der Anbau des Getreides auf der Ackerfläche kann wie gehabt über KULAP gefördert werden. Auch die Fläche der Lerchenfenster kann in die Förderung miteinbezogen werden, da die Größe minimal ist.

Die Einrichtung der Lerchenfenster kann nicht gefördert werden, da es sich um eine Ausgleichsmaßnahme handelt. Ebenso kann der Blühstreifen nicht gefördert werden, da diese zur Ausgleichsmaßnahme gehört.

Betriebsprämie kann auf allen Flächen bezogen werden.

Gez.

Pfister

Landratsamt Lichtenfels